

## GEMEINSAME BEKANNTMACHUNG Planfeststellungsverfahren für den Neubau und den Betrieb der 380-kV-Leitung Emden\_Ost – Conneforde

Die TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth hat für das oben genannte Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 15 bis 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine gesetzlich festgelegte Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 6 UVPG in Verbindung mit Ziffer 19.1.1 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Stadt Emden in den Gemarkungen Borssum, Petkum und Widdelswehr, in der Gemeinde Moormerland in den Gemarkungen Hatshausen, Oldersum und Boekzetelerfend, in der Gemeinde Uplengen in den Gemarkungen Großboldendorfer, Meinersfehn, Neudorf, Neufirrel, Oltmannsfehn und Poghausen, in der Gemeinde Ihlow in den Gemarkungen Riepsterhammrich und Simonswolde, in der Gemeinde Großefehn in den Gemarkungen Bagband, Fiebing, Strackholt und Timmel, in der Stadt Wiesmoor in der Gemarkung Zwischenbergen, in der Gemeinde Zetel in der Gemarkung Neuenburg, in der Gemeinde Bockhorn in der Gemarkung Bockhorn, in der Stadt Varel in der Gemarkung Varel-Land, in der Gemeinde Wiefelstede in der Gemarkung Wiefelstede sowie in der Stadt Westerstede in der Gemarkung Westerstede beansprucht.

Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens ist die Errichtung und der Betrieb der ca. 61 Kilometer langen 380-kV-Leitung (Höchstspannungsfreileitungs- und Erdkabelabschnitte) zwischen dem im Bau befindlichen Umspannwerk Emden\_Ost und dem bereits bestehenden Umspannwerk Conneforde inklusive der notwendigen Kabelübergangsanlagen sowie dem Rückbau der bestehenden 220-kV-Leitung Emden/Borssum – Conneforde.

Im Rahmen ihrer Pflichten aus § 12 EnWG beabsichtigt die TenneT TSO GmbH das 380-kV-Höchstspannungsnetz in der Region Nordwest-Niedersachsen entsprechend der prognostizierten Nachfrage bedarfsgerecht auszubauen.

Der Raum Ostfriesland ist gekennzeichnet durch einen starken Zubau von Onshore-Windenergie, darüber hinaus werden drei Offshore-Zubauwindenergieanlagen (DolWin3, DolWin5 und DolWin6) an den Netzverknüpfungspunkt (NVP) Emden\_Ost angeschlossen. Die vorhandene Netzstruktur mit der 220-kV-Leitung von Conneforde nach Emden/Borssum ist nicht ausreichend, um diese stark steigenden Einspeisemengen abzutransportieren. Die bestehende 220-kV-Leitung hat eine (n-1)-sichere Übertragungskapazität von ca. 360 Megavoltampere (MVA). Im Raum Emden werden jedoch innerhalb der nächsten 10 Jahre ca. Erneuerbare Energien (EE) i.H.v. 2.700 MVA Offshore- und ca. 1600 MVA Onshore-Einspeiseleistung zusätzlich angeschlossen, welche aus der Region abtransportiert werden müssen.

Als Kernstück des kapazitiven Ausbaus in der Region Ostfriesland ist der Neubau einer 380-kV-Höchstspannungsleitung zwischen dem Umspannwerk (UW) Emden\_Ost im Stadtgebiet von Emden und dem Umspannwerk (UW) Conneforde vorgesehen.

Der Gesetzgeber hat die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und den Bedarf für das geplante Vorhaben gesetzlich festgelegt. In der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) ist das 380-kV-Neubauvorhaben Emden\_Ost – Conneforde unter Nr. 34 aufgeführt.

Darüber hinaus eröffnet § 4 des BBPlG in Verbindung mit der „F-Kennzeichnung“ die Möglichkeit, Teilabschnitte der Freileitung als Pilotprojekt für Erdkabel zur Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung auszuführen.

Die plangegenständliche Leitung beginnt im Übertragungsgebiet von Emden, verläuft durch die Gemeinden Moormerland und Uplengen im Landkreis Leer, die Gemeinden Ihlow und Großefehn sowie der Stadt Wiesmoor im Landkreis Aurich, die Gemeinden Zetel und Bockhorn sowie der Stadt Varel im Landkreis Friesland sowie die Gemeinde Wiefelstede und die Stadt Westerstede im Landkreis Ammerland.

Die vorliegenden Planunterlagen enthalten die folgenden wesentlichen entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

Erläuterungsbericht, Allgemeinverständliche Zusammenfassung des UVP-Berichts, Variantenuntersuchung/Alternativenprüfung, Übersichtspläne, Längsungs- und Lage-/Grundrisspläne, Mastprinzipzeichnungen, Wegenprofile, Regelfundament- und Regelgrabenprofilzeichnungen, Bauwerksverzeichnis, Mast- und Kabelpunktliste, Kreuzungsverzeichnis, Immissionsbericht und Musterberechnungen, Nachweis über die Einhaltung der magnetischen und elektrischen Feldstärkewerte gemäß der 26. Bundesimmissionschutzverordnung für die Freileitung und die Kabelanlagen, Landschaftspflegerischem Begleitplan mit Text- und Kartenteilen, UVP-Bericht gemäß § 16 UVPG mit Text- und Kartenteil, Natura 2000 Verträglichkeitsuntersuchungen, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Beitrag zur Wasserrahmenrichtlinie, Anträge für geschützte Teile von Natur und Landschaft, Materialband mit Brut- und Rastvogeluntersuchungen, Beobachtungen zum Flugverhalten an der bestehenden 220-kV-Leitung, Erfassung von Amphibien, Reptilien, Libellen, Heuschrecken, Tagfalter und Widderchen sowie ein Baugrundgutachten.

Im UVP-Bericht sind umweltbezogene Informationen zu den im Folgenden genannten Schutzgütern und Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern enthalten:

### **Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit**

Insbesondere Informationen zur Untersuchung der Beeinträchtigung durch magnetische und elektrische Immissionen.

### **Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt**

Insbesondere Informationen zu geschützten Arten (Tiere, Pflanzen) und Lebensräume sowie zum naturschutzrechtlichen Erfordernis von Schutz-, Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen.

### **Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft**

Insbesondere Informationen zu der Wertigkeit und Schutzwürdigkeit der Bodentypen und zur Behandlung des anfallenden Oberflächenwassers und zu den Auswirkungen auf das Grundwasser sowie Informationen zu den Klimafunktionen und zum Landschaftsbild.

### **Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

Insbesondere Informationen zur archäologischen Situation.

Die Verträglichkeitsuntersuchung befasst sich mit den Vogelschutzgebieten der Europäischen Union V07 (Fehntjer Tief) und V10 (Emmsmarsch von Leer bis Emden) sowie den FFH-Gebieten „Lengener Meer, Stapeler

Naturschutzgebiete NSG WE 209 „Fehntjer Tief Süd“, NSG WE 231 „Boekzeteler Meer“, NSG WE 144 „Neudorfer Moor“, NSG WE 143 „Stapeler Meer und Umgebung“ und NSG WE 171 „Bockhorn, Bockhorn Meer und Umgebung“ (LSG AUR 0013) und „Boekzeteler Meer und Umgebung“ (LSG AUR 021).

**(1)** Die Planfeststellungsunterlagen liegen in der Zeit vom **06.03.2018 bis einschließlich 05.04.2018** bei der Stadt Westerstede und der Gemeinde Wiefelstede während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht aus, diese sind

in der **Stadt Westerstede**, Bauamt, Nebengebäude B, Zimmer B2-22, Am Markt 2, 26655 Westerstede während der Dienststunden montags bis donnerstags von 8.00 – 12.30 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.00 – 12.00 Uhr; abweichend kann unter der Rufnummer 04488/55422 auch außerhalb dieser Zeiten eine Einsichtnahme in die Planunterlagen vereinbart werden, in der **Gemeinde Wiefelstede**, Kirchstraße 10, 26215 Wiefelstede, Eingang Bauverwaltung, Zimmer 21, von montags bis donnerstags von 8 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14 Uhr bis 16 Uhr, freitags von 8 Uhr bis 12 Uhr; abweichend kann unter der Rufnummer 04402/9650 auch außerhalb dieser Zeiten eine Einsichtnahme in die Planunterlagen vereinbart werden.

Darüber hinaus können die Planfeststellungsunterlagen im oben genannten Auslegungszeitraum auch auf der Internetseite der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr unter <https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> eingesehen werden.

Im Falle von Abweichungen ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich (§ 27a Absatz 1 Satz 4 VwVfG).

Zusätzlich können die Planfeststellungsunterlagen auf der Internetseite des zentralen UVP-Portals des Landes Niedersachsen über den Auslegungszeitraum hinaus unter folgender Internetadresse eingesehen werden: <https://uvp.niedersachsen.de/startseite>. Im Falle von Abweichungen ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich (§ 20 Abs. 2 Satz 2 UVPG).

Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann sich zu der Planung äußern. Die Äußerung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Dasselbe gilt für Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsvorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen.

Die Äußerungen sind bis einschließlich zum 22.05.2018 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover einzureichen; die Äußerungen können bis zur vorgenannten Frist auch bei der Stadt Westerstede, Am Markt 2, 26655 Westerstede und bei der Gemeinde Wiefelstede, Kirchstraße 10, 26215 Wiefelstede eingereicht werden. Maßgeblich ist jeweils das Datum des Eingangs. Vor dem 06.03.2018 eingehende Äußerungen werden als unzulässig zurückgewiesen.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für dieses Planfeststellungsverfahren alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, § 21 Abs. 4 UVPG.

Bei Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/ Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ ein einziger Unterzeichner als Vertreterin/ Vertreter für die jeweiligen Unterschriften bzw. gleich lautenden Äußerungen genannt werden. Vertreterin/ Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Äußerungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

**(2)** Gemäß § 43a Nummer 2 EnWG findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind, ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen, oder alle Einwender auf einen Erörterungstermin verzichten.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Erörterer werden diejenigen, die sich geäußert haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/ der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG).

In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhindert werden.

**(3)** Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Einreichen von Äußerungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

**(4)** Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Äußerungen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Planfeststellungsbehörde). Die Zustimmung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die sich geäußert haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG).

### **III.**

Sobald der Plan ausgelegt oder andere Gelegenheit gegeben ist, den Plan einzusehen, dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (**Veränderungssperre, § 44a Abs. 1 EnWG**). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

**Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).**

**Stadt Westerstede**, 16.02.2018

**Gemeinde Wiefelstede**, 05.02.2018

Bürgermeister G r o ß

Bürgermeister P i e p e r